

Die aktuell gültigen CoV-Maßnahmen ab 16.4.2022

Seit 16. April ist die Maskenpflicht in Österreich wieder gelockert – mit Ausnahmen. Eine FFP2-Maske muss weiter im lebensnotwendigen Handel wie Supermärkten und Trafiken sowie in „Öffis“ getragen werden. In sensiblen Bereichen wie Krankenhäusern gilt zudem 3-G, der „Grüne Pass“ wurde für Geboosterte verlängert. Im Folgenden ein Überblick.

FFP2-Pflicht:

- In Spitälern, Alters- und Pflegeheimen
- In öffentlichen Verkehrsmitteln
- Im lebensnotwendigen Handel (Supermärkte, Post, Banken, Drogerien, Apotheken usw.)
- In Taxis
- Verwaltungsbehörden bei Parteienverkehr

Die allgemeine Maskenpflicht für Innenräume ist aufgehoben, das Tragen einer Maske wird aber weiterhin empfohlen. Keine Maskenpflicht gibt es im restlichen Handel sowie bei Veranstaltungen. Auch in Schulen wurde die Maskenpflicht mit 25. April aufgehoben.

3-G-Regeln und Präventionskonzepte: Die 3-G-Regel in der Nachtgastronomie und bei großen Veranstaltungen wird aufgehoben. Ein 3-G-Nachweis muss aber von Besuchern und Besucherinnen sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in Krankenhäusern, Alters- und Pflegeheimen sowie vergleichbaren Settings erbracht werden.

Stark zurückgenommen wurden die Präventionskonzepte, nur noch bei Veranstaltungen mit 500 Personen außerhalb des Pflege- und Gesundheitssektors oder mehr müssen diese erstellt sowie ein Präventionsbeauftragter ernannt werden.

„Grüner Pass“ wird verlängert: Die Gültigkeit des „Grünen Passes“ wird je nach Impfstatus verlängert. Wer drei Impfungen erhalten hat bzw. zwei Impfungen plus eine Genesung vorweisen kann, für den gilt der „Grüne Pass“ nun zwölf statt bisher neun Monate.

Quarantäneregeln gelockert: Erkrankte mit schwerem Verlauf können sich frühestens zehn Tage nach Beginn der Symptome freitesten (mit einem negativen PCR-Test oder einem positiven Test mit einem Ct-Wert von 30 oder höher), wenn sie seit 48 Stunden symptomfrei sind. Betroffene mit leichtem Verlauf können sich nach fünf Tagen freitesten, sofern sie seit 48 Stunden symptomfrei sind und der PCR-Test negativ ausfällt oder der Ct-Wert bei 30 oder darüber liegt. Außerdem gibt es die Möglichkeit, ohne Test aus der Quarantäne entlassen zu werden. Das gilt, wenn Erkrankte seit 48 Stunden symptomfrei sind und fünf weitere Tage eine „Verkehrsbeschränkung“ in Kauf nehmen. Konkret heißt das, dass sie beim Kontakt mit anderen Personen Maske tragen müssen. Außerdem ist ihnen der Zutritt zu Gesundheitseinrichtungen, Gastronomie, Fitnessstudios und Großveranstaltungen untersagt. Handelt es sich bei den genannten Orten um den Arbeitsort, so kann dieser dennoch aufgesucht werden – Voraussetzung ist dabei das durchgehende Tragen einer FFP2-Maske. Aus den fünf Tagen der „Verkehrsbeschränkung“ ist ebenfalls ein Freitesten möglich: Dazu ist ein negativer PCR-Test oder ein positiver Test mit einem Ct-Wert größer oder gleich 30 notwendig.